

# Leihvertrag

Zwischen der

## **Kreisverwaltung Alzey-Worms**

vertreten durch das Personal des Kreismedienzentrum Alzey-Worms  
und des Ref. 14/ Digitalisierungsmanagement  
An der Hexenbleiche 36  
55232 Alzey

– im Nachfolgenden „Verleiher:in“ genannt –

und

---

*Vorname und Name*

---

*Name der Schule*

vertreten durch<sup>1</sup>

---

*Vorname und Name der Personensorgeberechtigten*

---

*Vorname und Name weiterer Personensorgeberechtigten oder Amtsvormund*

wohnhaft

---

*Straße*

---

*PLZ und Wohnort*

– im Nachfolgenden „Entleiher:in“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Verleiher überlässt dem/der Entleiher:in unentgeltlich ein Leihgerät für die unter § 2 bestimmte Dauer.

(2) Das Leihgerät wird dem/der Entleiher:in nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Ziel ist es den Nutzenden die Teilnahme am digitalen Leben zu ermöglichen und erforderliche Kompetenzen in der Medienbildung aufzubauen. Unter Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften ist die Verwendung der Leihgeräte nur zu eigenen nicht gewerblichen Zwecken und in eigenen nicht öffentlichen Veranstaltungen gestattet.

---

<sup>1</sup> Vertretung entfällt, wenn die Nutzenden volljährig sind

## **§ 2 Dauer der Leihe**

(1) Die Leihe beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den/die Entleiher:in. Die Ausgabe des Leihgerätes an den Nutzenden ist per Empfangsbestätigung zu bescheinigen.

(2) Die Leihe endet grundsätzlich mit Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit, die vom Personal des Kreismedienzentrums oder des Referat 14/Digitalisierungsmanagement festgelegt wird. Die Leihe kann bereits früher enden, wenn ein Fall des § 4 Absatz 5 Satz 2 vorliegt oder der/die Verleiher:in von seinem/ihrem Kündigungsrecht nach § 5 Gebrauch macht.

(3) Mit Beendigung der Leihe tritt die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs ein. Die Rückgabe des Leihgerätes und die Abnahme durch den/die Verleiher:in sind zu dokumentieren.

## **§ 3 Pflichten und Rechte des/der Verleiher:in**

(1) Der/die Verleiher:in verpflichtet sich, dem Entleiher das in § 1 aufgeführte Leihgerät für den vereinbarten Zweck der Privatnutzung oder auch für schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Der/die Verleiher:in muss vor Übergabe des Leihgerätes an die Nutzenden dessen Funktionsfähigkeit sicherstellen und das Gerät ggf. mit einem Jugendschutzprogramm versehen.

(3) Der/die Verleiher:in kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

## **§ 4 Pflichten und Rechte des/der Entleiher:in**

(1) Der/die Entleiher:in ist verpflichtet, das Leihgerät ausschließlich für private und schulische Zwecke gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 zu nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Der/die Entleiher:in stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.

(3) Der/die Entleiher:in hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen soll das Leihgerät zugeklappt in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufbewahrt werden.

(4) Notwendige Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch seine Beauftragten durchzuführen. Ein Verlust des Leihgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem Leihgerät sind durch den/die Entleiher:in unverzüglich an folgende E-Mail-Adresse anzuzeigen: [support@schul-it.com](mailto:support@schul-it.com)

(5) Der/die Entleiher:in ist verpflichtet, das Leihgerät nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Unabhängig davon hat der/die Entleiher:in das Leihgerät unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben, wenn die Nutzenden aus dem Landkreis Alzey-Worms verziehen und/oder Zugang zu einem Leih-iPad

aus dem Sofortausstattungsprogramm der Schulen im Landkreis Alzey-Worms ermöglicht wird.

(6) Der/die Entleiher: ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes (*bei Fernwartung zusätzlich: und vor einem Fernzugriff zu Wartungszwecken*) etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen.

## **§ 5 Kündigung**

Der Verleiher kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgerät macht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der/die Entleiher: haftet ab Übergabe des Leihgerätes für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang) an dem Leihgerät, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde.

(2) Eine Haftung für Schäden, die durch die entliehenen Medien und Geräte entstehen, wird ausgeschlossen.

(3) Die in diesem Vertrag als Entleiher:in bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Zum persönlichen Datenschutz empfehlen wir die Handreichung:

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/spione-in-der-hosentasche>

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 598 ff. BGB Anwendung.

Datum, Unterschrift  
Verleiher:in

Datum, Unterschrift  
Entleiher:in